

RS OGH 1998/11/10 10ObS179/98s, 9ObA96/16g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

AIVG §41

ASVG §162

ASVG §166 Abs1 Z2

GehKG §28 Abs4

Rechtssatz

Aus § 28 Abs 4 GehKG ergibt sich, dass eine Ergänzung auf die vollen Bezüge erst in Betracht kommt, wenn die laufenden Leistungen des Krankenversicherungsträgers die Höhe der vollen Nettobezüge nicht erreichen. Dieser Ergänzungsanspruch ist subsidiär und kann nicht vor dem primären Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen. Bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe die Gehaltskasse eine Ergänzung auf die vollen Bezüge zu leisten hat, muss notwendigerweise das Wochengeld, auf das gemäß § 162 ASVG beziehungsweise § 41 AIVG schon vorher ein gesetzlicher Anspruch entstanden ist, als Leistung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 28 Abs 4 GehKG miteinbezogen werden, andernfalls der Zweck der "Ergänzung" im Sinne des § 28 Abs 4 GehKG, Dienstnehmerinnen vor finanziellen Einbußen im Fall der Mutterschaft zu bewahren, vereitelt würde. Daraus folgt, dass das Wochengeld nicht nachträglich durch diesen Ergänzungsbetrag infolge Ruhens wieder wegfallen kann.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 179/98s
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 10 ObS 179/98s
- 9 ObA 96/16g
Entscheidungstext OGH 18.08.2016 9 ObA 96/16g
Vgl auch; Beisatz: Hier: Ergänzungsbetrag gemäß § 52 I?VBG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111043

Im RIS seit

10.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at